

Rechtliche Unterschiede bei der Zulassung von Rad- oder Teleskopladern als T1-Fahrzeug oder lof Zugmaschine oder selbstfahrende Arbeitsmaschine

	T1 bzw. lof Zugmaschine	Selbstfahrende Arbeitsmaschine
Zulassung	Zulassung ab 6 km/h bbH* erforderlich, eigenes Kennzeichen	bis 20 km/h bbH* nicht erforderlich, Betriebserlaubnis muss mitgeführt werden > 20 km/h bbH* Zulassung / eigenes Kennzeichen
Führerschein	Klasse L bis 40 km/h bbH* (im Anhängerbetrieb nur 25 km/h) Klasse T ab 16 Jahre bis 40 km/h bbH*, ab 18 Jahre bis 60 km/h bbH* L und T nur lof Zwecke (auch gewerbl. Biogas) sonst Klasse C1 o. C	Klasse L bis 25 km/h bbH* (auch außerhalb LoF, z. B. Straßenbau) Klasse T bis 40 km/h bbH*, aber nur lof Zwecke sonst Klasse C1 o. C
Versicherung	Kfz Haftpflicht	bis 20 km/h bbH* Betriebshaftpflicht > 20 km/h bbH* – Kfz Haftpflicht
Kfz Steuer	Im lof Betrieb und bei Dienstleistungen von Lohnunternehmen für lof Betriebe → Nein im gewerblichen Betrieb, zum Beispiel Biogasanlage → Ja	Nein
Mitführen von Anhänger	zwei Anhänger, bei geprüfter Kupplung; die Anhängelast und die Stützlast ist in der Zulassungsbescheinigung eingetragen	ein Anhänger für Zubehör der sfA, bei geprüfter Kupplung; die Anhängelast und die Stützlast ist in der Betriebserlaubnis / Zulassungsbescheinigung eingetragen

* bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit